

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID-19-Maßnahmenverordnung (Stand 22.09.2020)

Ohne Sitzplätze ¹	Personenbeschränkung ²	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r) ³	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich ⁴
ohne zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 2 iVm Abs 8)	bis 10	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen sowie MNS	NEIN	NEIN
ohne zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 2 iVm Abs 8)	bis 100	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen	NEIN	NEIN
ohne zugewiesene Sitzplätze über 10/geschlossener Raum	ab 11	untersagt	untersagt	untersagt
ohne zugewiesene Sitzplätze über 100/Freiluft	ab 101	untersagt	untersagt	untersagt

¹ Der zugewiesene Sitzplatz wird zu Beginn der Veranstaltung eingenommen und im Regelfall während der gesamten Veranstaltung nicht verlassen. Folglich sind davon Theater, Oper, Kino, Fußballmatches, Seminare etc. umfasst, nicht aber private Feste wie Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc. mit erstellten Sitzplänen, da hier im Regelfall die Sitzplätze verlassen werden und eine Durchmischung der Besucher erfolgt.

² Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

³ Dazu gibt es Empfehlungen auf der Homepage des BMSGPK.

⁴ **Achtung:** unabhängig von der gesundheitsbehördlichen Bewilligung, kann eine veranstaltungsbehördliche Bewilligung erforderlich sein.

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID-19-Maßnahmenverordnung (Stand 22.09.2020)

Mit Sitzplätzen	Personenbeschränkung	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r)	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich
ausschließlich zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 3 iVm Abs 5, 6 und 7)	bis 250	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden ➤ MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand (auch trotz Freilassen der seitlichen Sitzplätze) nicht möglich ist 	ab 51 Personen	NEIN
ausschließlich zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 3 iVm Abs 5 und 6)	bis 250	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	ab 101 Personen	NEIN
Großveranstaltung mit Sitzplätzen	Personenbeschränkung	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r)	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich
ausschließlich zugewiesene Sitzplätze/geschlossener Raum (Abs 3 und 4 iVm Abs 5, 6 und 7)	ab 251 bis 1500	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden ➤ MNS beim Betreten <u>und</u> am Sitzplatz, wenn 1 m Abstand (auch trotz Freilassen der seitlichen Sitzplätze) nicht möglich ist 	JA - zur Bewilligung vorzuweisen	JA - binnen 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen
ausschließlich zugewiesene Sitzplätze/Freiluft (Abs 3 und 4 iVm Abs 5 und 6)	ab 251 bis 3000	1 m Abstand zu haushaltsfremden bzw. nicht zur Besuchergruppe Gehörenden	JA - zur Bewilligung vorzuweisen	JA - binnen 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID-19-Maßnahmenverordnung (Stand 22.09.2020)

Besondere Veranstaltungen	Personenbeschränkung	Schutzvorkehrungen	Präventionskonzept und COVID-19 Beauftragte(r)	Gesundheitsbehördliche Bewilligung erforderlich
Fach- und Publikumsmesse (§ 10a)	Grundsätzlich keine aber siehe <u>Ausnahmen zu Einzelveranstaltungen!</u>	-1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen und MNS für Besucher -MNS für Personen mit Besucherkontakt, sofern keine andere geeignete Schutzvorrichtung vorhanden ist	JA – <u>zur Bewilligung</u> vorzuweisen	JA – binnen 2 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen
Einzelveranstaltungen (zB. Seminare, Vorträge) im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen (§ 10 Abs 5)	Es gelten die jeweiligen Beschränkungen des § 10 Abs 2 bis 4 →siehe Personenbeschränkungen in den vorherigen Tabellen	Siehe vorherige Tabellen	Siehe vorherige Tabellen	Siehe vorherige Tabellen
Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 10b)	Es gelten die Bestimmungen des § 10 → siehe Personenbeschränkungen in den vorherigen Tabellen	1 m Abstand zu haushaltsfremden Personen und MNS kann entfallen , soweit COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird	JA	NEIN

Exkurs Sportveranstaltungen*:

- Eine Sportveranstaltung kann sich auch aus mehreren Veranstaltungen zusammensetzen, um insgesamt eine höhere Personenanzahl zu erreichen.
- Wesentlich dafür ist aber, dass sich die Veranstaltungsteilnehmer der einen Veranstaltung nicht mit jenen der anderen Veranstaltung **vermischen** können.
- **Beispiel Triathlon:** 3 Startblöcke zu je 100 Personen: Diese werden zeitlich so versetzt gestaltet, dass eine Durchmischung der Sportler aus den verschiedenen Startblöcken nicht möglich ist.
Der Zuschauerblock kann als eigene Veranstaltung organisiert werden, wenn sichergestellt wird, dass sich die Zuschauer mit den Sportlern zu keinem Zeitpunkt auf dem Veranstaltungsareal mischen können.

Übersicht über die Veranstaltungsbestimmungen gemäß §§ 10 ff der COVID-19-Maßnahmenverordnung (Stand 22.09.2020)

- **Beispiel Marathon:** die Läufer stellen eine Veranstaltung dar, die Zuschauer die andere; wie oben erwähnt muss sichergestellt sein, dass sich Sportler und Zuschauer nicht mischen können.

ACHTUNG: Auch Menschenansammlungen beim Ein- und Verlassen der Veranstaltungsstätte sind in Hinblick auf die unerlaubte Vermischung zu vermeiden.

**die genannten Gestaltungsmöglichkeiten gelten auch für andere Veranstaltungen*